

Stand: 30.04.03

**Entwurf einer
Verordnung über die technische und organisatorische Umsetzung von
Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation
(Telekommunikations-Überwachungsverordnung - TKÜV)**

**Verordnung über die technische und organisatorische Umsetzung von
Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation**

(Telekommunikations-Überwachungsverordnung - TKÜV) *)

Vom 22. Januar 2002

unter Berücksichtigung der
Ersten Verordnung zur Änderung der Telekommunikations-Überwachungsverordnung
vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3317), die am 24. August 2002 in Kraft getreten ist
(Ergänzung der TKÜV um Maßnahmen nach den §§ 5 und 8 G 10) **und der
Änderung der Telekommunikations-Überwachungsverordnung durch Artikel XY des (Mantelgesetz
TKG) vom xx.xx.2003 (BGBl. I S. xxxx.)**

Auf Grund des § 88 Abs. 2 Satz 2 und 3, Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2 des Telekommunikationsgesetzes vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1120), der durch Artikel 2 Abs. 34 Nr. 2 des Begleitgesetzes zum Telekommunikationsgesetz vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3108) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

**Teil 1
Allgemeine Vorschriften, Begriffsbestimmungen**

**§ 1
Zweck der Verordnung**

Zweck dieser Verordnung ist es,

1. die Anforderungen an die Gestaltung der technischen Einrichtungen zu regeln, die für die Umsetzung der
 - a) in den §§ 100a und 100b der Strafprozessordnung,
 - b) in den §§ 3, 5 und 8 des Artikel 10-Gesetzes,
 - c) in den §§ 39 bis 43 des Außenwirtschaftsgesetzes **sowie**
 - d) in landesgesetzlichen Regelungen zur polizeilich-präventiven Telekommunikationsüberwachung**vorgesehenen Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation erforderlich sind, sowie organisatorische Grundsätze für die Umsetzung derartiger Maßnahmen mittels dieser Einrichtungen **auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit festzulegen, dass der zur Umsetzung angeordneter Überwachungsmaßnahmen verpflichtete Betreiber einen Dritten mit der Erledigung dieser Aufgabe und den daraus erwachsenden Pflichten beauftragen kann,**
2. **das Verfahren für den Nachweis nach § 105 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Telekommunikationsgesetzes festzulegen, dass die technischen Einrichtungen des Betreibers und die von ihm getroffenen organisatorischen Maßnahmen mit den Vorschriften dieser Rechtsverordnung und der Technischen Richtlinie übereinstimmen,**
3. zu bestimmen, bei welchen Telekommunikationsanlagen **keine oder vorübergehend keine** technischen Einrichtungen zur Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen vorgehalten **und keine oder vorübergehend keine organisatorischen Vorkehrungen getroffen werden müssen,**

*) Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.
Entwurf für TKÜV gemäß neuem TKG

4. Regelungen für Ausnahmefälle zu treffen, in denen von der Erfüllung einzelner technischer Anforderungen abgesehen werden kann,
5. die Anforderungen an die Netz**abschlusspunkte** festzulegen, an die die Aufzeichnungseinrichtungen der berechtigten Stellen angeschlossen werden, sowie
6. **den Regelungsrahmen für die gemäß § 105 Abs. 3 des Telekommunikationsgesetzes zu erstellende Technische Richtlinie festzulegen.**

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist

1. Anordnung
die Anordnung zur Beschränkung des Fernmeldegeheimnisses nach § 10 des Artikel 10-Gesetzes, § 100b der Strafprozessordnung oder § 40 des Außenwirtschaftsgesetzes;
2. Anschluss
die netzseitige technische Einrichtung eines Netz**abschlusspunktes nach § 3 Nr. 18** des Telekommunikationsgesetzes, der durch einen Teilnehmer mittels geeigneter Endgeräte genutzt wird;
3. berechnigte Stelle
eine nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Artikel 10-Gesetzes, § 100b Abs. 3 Satz 1 der Strafprozessordnung oder § 39 Abs. 1 Satz 1 des Außenwirtschaftsgesetzes zur Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation berechnigte Stelle;
4. Endgerät
eine Endeinrichtung, mittels derer ein Teilnehmer einen Anschluss zur Abwicklung seiner Telekommunikation nutzt;
5. Funkzelle
der Versorgungsbereich innerhalb eines Mobilfunknetzes, der eine bestimmte geographische Fläche abdeckt;
6. Kennung
das in der Anordnung angegebene, auf eine Person bezogene technische Merkmal zur Bezeichnung der Telekommunikation, die überwacht werden soll; **in den Fällen der Überwachung von Übertragungswegen, die dem unmittelbaren teilnehmerbezogenen Zugang zum Internet dienen, die Bezeichnung des Übertragungswegs;**
7. Kennzeichnung
 - a) ein von der berechtigten Stelle vorgegebenes Merkmal zur eindeutigen Bezeichnung der zu überwachenden Kennung oder
 - b) in Fällen, in denen eine bestimmte zu überwachende Telekommunikation für die Übermittlung an die berechnigte Stelle in zwei oder mehr Teile aufgeteilt wird und diese Teile zeitlich versetzt oder auf voneinander getrennten Wegen übermittelt werden, die vom Verpflichteten zu vergebenden eindeutigen Zuordnungsmerkmale, aufgrund derer diese Teile einander zweifelsfrei zugeordnet werden können;
8. Pufferung
die kurzzeitige Zwischenspeicherung von Informationen zur Vermeidung von Informationsverlusten während systembedingter Wartezeiten;
9. Rufzone
ein Versorgungsbereich in einem Funkrufnetz;
10. Speichereinrichtung
eine netzseitige Einrichtung zur vertragsgemäßen, teilnehmerorientierten Speicherung von Telekommunikation;
11. Teilnehmer
eine Person, die das Angebot von Telekommunikation oder Telekommunikationsdienstleistungen für eigene Telekommunikationszwecke nutzt;

12. Übergabepunkt
der Punkt der technischen Einrichtungen des Verpflichteten, an dem er die Kopie der zu überwachenden Telekommunikation für die Übermittlung an die berechnigte Stelle bereitstellt; der Übergabepunkt kann als systeminterner Übergabepunkt gestaltet sein, der am Ort der Telekommunikationsanlage nicht physikalisch dargestellt ist;
- 12a Übertragungsweg, der dem unmittelbaren teilnehmerbezogenen Zugang zum Internet dient die Verbindung auf der Grundlage des Internet-Protokolls zwischen der Endeinrichtung eines Internet-Nutzers und dem Netzknoten, der den Koppelpunkt zum Internet enthält (Access-Routing), soweit nicht die Vermittlungsfunktion eines Netzknotens genutzt wird, der dem Zugang zum Telefonnetz dient;**
13. Überwachungsmaßnahme
eine Maßnahme zur Überwachung der Telekommunikation nach den §§ 100a, 100b der Strafprozessordnung, den §§ 3, 5 oder 8 des Artikel 10-Gesetzes oder den §§ 39 bis 43 des Außenwirtschaftsgesetzes;
14. Verpflichteter
 - a) für Überwachungsmaßnahmen nach den §§ 100a, 100b der Strafprozessordnung, dem § 3 des Artikel 10-Gesetzes oder den §§ 39 bis 43 des Außenwirtschaftsgesetzes der Betreiber einer Telekommunikationsanlage gemäß § 3 Abs. 1, soweit sie nicht unter die Ausnahmeregelungen des § 3 Abs. 2 Satz 2 fällt, oder
 - b) für Überwachungsmaßnahmen nach § 5 oder § 8 des Artikel 10-Gesetzes der Betreiber gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1, soweit er nicht unter die Ausnahmeregelung des § 26 Abs. 1 Satz 2 fällt;
15. Zeichengabeinformation
ein für den Verbindungsaufbau oder -abbau in Telekommunikationsnetzen notwendiges vermittlungstechnisches Steuerzeichen;
16. zu überwachende Telekommunikation
 - a) bei Überwachungsmaßnahmen nach den §§ 100a, 100b der Strafprozessordnung, dem § 3 des Artikel 10-Gesetzes oder den §§ 39 bis 43 des Außenwirtschaftsgesetzes die Telekommunikation, die auf Grund der erlassenen Anordnung der Überwachung unterliegt; sie umfasst jede Telekommunikation, die
 - aa) von der zu überwachenden Rufnummer oder anderen Kennung ausgeht, auch soweit sie der auf Teilnehmereingaben beruhenden Steuerung von Betriebsmöglichkeiten der zu überwachenden Kennung dient,
 - bb) für die zu überwachende Rufnummer oder andere Kennung bestimmt ist,
 - cc) in eine Speichereinrichtung, die der zu überwachenden Rufnummer oder anderen Kennung zugeordnet ist, eingestellt oder aus dieser abgerufen wird oder
 - dd) zu einer der zu überwachenden Kennung aktuell zugeordneten anderen Zieladresse um- oder weitergeleitet wird,und besteht aus den Informationen, die zwischen den Telekommunikationspartnern oder den von ihnen genutzten Speichereinrichtungen übermittelt werden (Inhalt), und den Daten über die die jeweilige Telekommunikation bezeichnenden näheren Umstände oder
 - b) bei Überwachungsmaßnahmen nach § 5 oder § 8 des Artikel 10-Gesetzes die Telekommunikation, die auf dem in der Anordnung bezeichneten Übertragungsweg übertragen wird, einschließlich der auf diesem Übertragungsweg übermittelten Zeichengabeinformationen.

Teil 2
Maßnahmen nach den §§ 100a, 100b der Strafprozessordnung, § 3 des Artikel 10-Gesetzes und
den §§ 39 bis 43 des Außenwirtschaftsgesetzes

Abschnitt 1
Kreis der Verpflichteten, Grundsätze

§ 3
Kreis der Verpflichteten

(1) Die Vorschriften dieses Teils gelten für die Betreiber von Telekommunikationsanlagen, mittels derer Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit (§ 3 Nr. 19 des Telekommunikationsgesetzes) angeboten werden. Werden mit einer Telekommunikationsanlage sowohl Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit als auch andere Telekommunikationsdienstleistungen erbracht, gelten die Vorschriften nur für den Teil der Telekommunikationsanlage, der der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit dient.

(2) Betreiber, die nicht unter [Absatz 1](#) fallen, sind von der Pflicht befreit, technische Einrichtungen zur Umsetzung der gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation vorzuhalten und vorbereitende organisatorische Vorkehrungen für die Umsetzung solcher Maßnahmen zu treffen. Dies gilt ebenso für Telekommunikationsanlagen nach [Absatz 1](#), soweit

1. es sich um ein Telekommunikationsnetz handelt, das keine Teilnehmeranschlüsse aufweist und Teilnehmernetze miteinander verbindet,
2. sie Netzknoten sind, die der Zusammenschaltung mit dem Internet dienen,
3. sie aus Übertragungswegen gebildet werden, die nicht dem unmittelbaren teilnehmerbezogenen Zugang zum Internet dienen,
4. sie der Verteilung von Rundfunk oder anderen für die Öffentlichkeit bestimmten Diensten, dem Abruf von allgemein zugänglichen Informationen oder der Übermittlung von Messwerten, nicht individualisierten Daten, Notrufen oder Informationen für die Sicherheit und Leichtigkeit des See- oder Luftverkehrs dienen, oder
5. an sie nicht mehr als 1000 Teilnehmer angeschlossen sind.

Satz 2 Nr. 1 gilt nicht für Netzknoten, die der Zusammenschaltung mit ausländischen Telekommunikationsnetzen dienen. Die Vorschriften des § 100b Abs. 3 Satz 1 der Strafprozessordnung, des § 2 Abs. 1 Satz 3 des Artikel 10-Gesetzes und des § 39 Abs. 5 des Außenwirtschaftsgesetzes bleiben unberührt.

§ 4
aufgehoben

§ 5
Grundsätze

(1) Zur Umsetzung einer Überwachungsmaßnahme hat der Verpflichtete der berechtigten Stelle am Übergabepunkt eine vollständige Kopie der Telekommunikation bereitzustellen, die über seine Telekommunikationsanlage unter der in der Anordnung angegebenen Kennung abgewickelt wird. Dabei hat er sicherzustellen, dass die bereitgestellten Daten keine nicht durch die Anordnung bezeichnete Telekommunikation enthalten.

(2) Der Verpflichtete hat sicherzustellen, dass er die Umsetzung einer Überwachungsmaßnahme eigenverantwortlich vornehmen kann. In diesem Rahmen ist die Wahrnehmung der im Überwachungsfall erforderlichen Tätigkeiten durch einen Erfüllungsgehilfen zulässig, der jedoch nicht der berechtigten Stellen angehören darf.

(3) Der Verpflichtete hat sicherzustellen, dass die technische Umsetzung einer Überwachungsmaßnahme weder von den an der Telekommunikation Beteiligten noch von Dritten feststellbar ist. Insbesondere dürfen die Betriebsmöglichkeiten des Anschlusses, der durch die zu überwachende Entwurf für TKÜV gemäß neuem TKG

Kennung genutzt wird, durch die technische Umsetzung einer Überwachungsmaßnahme nicht verändert werden.

(4) Der Verpflichtete hat der berechtigten Stelle unmittelbar nach Abschluss der für die technische Umsetzung einer Überwachungsmaßnahme erforderlichen Tätigkeiten den Zeitpunkt des tatsächlichen Einrichtens der Überwachungsmaßnahme sowie die durch diese Tätigkeiten tatsächlich betroffene Kennung mitzuteilen. Dies gilt **entsprechend** für die Übermittlung einer Information zum Zeitpunkt der Beendigung einer Überwachungsmaßnahme.

(5) Der Verpflichtete hat Engpässe, die bei gleichzeitiger Durchführung mehrerer Überwachungsmaßnahmen auftreten, unverzüglich zu beseitigen.

Abschnitt 2 Technische Anforderungen

§ 6 Grundlegende Anforderungen an die technischen Einrichtungen

(1) Der Verpflichtete hat die zur Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen erforderlichen technischen Einrichtungen so zu gestalten, dass er eine Anordnung unverzüglich umsetzen kann; **dies gilt für eine von der berechtigten Stelle verlangte vorfristige Abschaltung einer Überwachungsmaßnahme entsprechend.**

(2) Der Verpflichtete hat sicherzustellen, dass die Verfügbarkeit seiner für die Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen erforderlichen technischen Einrichtungen der Verfügbarkeit seiner Telekommunikationsanlage entspricht, soweit dies mit vertretbarem Aufwand realisierbar ist.

(3) Der Verpflichtete hat seine für die Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen erforderlichen technischen Einrichtungen so zu gestalten, dass er die Überwachung aufgrund jeder Kennung ermöglichen kann, die für die technische Abwicklung der Telekommunikation in seiner Telekommunikationsanlage benutzt wird.

(4) Der Verpflichtete muss sicherstellen, dass er die Überwachung derselben Kennung gleichzeitig für mehr als eine berechnigte Stelle ermöglichen kann.

§ 7 Bereitzustellende Daten

(1) Der Verpflichtete hat der berechtigten Stelle als Teil der durch die zu überwachende Kennung bezeichneten Telekommunikation auch die folgenden bei ihm vorhandenen Daten bereitzustellen:

1. die zu überwachende Kennung;
2. in Fällen, in denen die Telekommunikation von der zu überwachenden Kennung ausgeht,
 - a) die jeweils gewählte Rufnummer oder andere Kennung, auch wenn keine Telekommunikation mit der Gegenstelle zustande kommt oder wenn die gewählte Rufnummer oder die andere Kennung bei vorzeitiger Beendigung eines im Telekommunikationsnetz begonnenen Telekommunikationsversuches unvollständig bleibt und
 - b) sofern die zu überwachende Telekommunikation an ein anderes als das von der zu überwachenden Kennung gewählte Ziel um- oder weitergeleitet wird, auch die Rufnummer oder andere Kennung des Um- oder Weiterleitungsziels, bei mehrfach gestaffelten Um- oder Weiterleitungen die Rufnummern oder anderen Kennungen der einzelnen Um- oder Weiterleitungsziele;
3. in Fällen, in denen die zu überwachende Kennung Ziel der Telekommunikation ist, die Rufnummer oder andere Kennung, von der aus die zu überwachende Kennung angewählt wurde, auch wenn keine Telekommunikation mit der Gegenstelle zustande kommt oder die Telekommunikation an eine andere, der zu überwachenden Kennung aktuell zugeordnete Zieladresse um- oder weitergeleitet wird oder das Ziel eine der zu überwachenden Kennung zugeordnete Speichereinrichtung ist;
4. in Fällen, in denen die zu überwachende Kennung einem beliebigen Anschluss zugeordnet wird, die Rufnummer oder andere Kennung dieses Anschlusses;

5. in Fällen, in denen der Teilnehmer für eine bestimmte Telekommunikation ein von dem Verpflichteten angebotenes Dienstmerkmal in Anspruch nimmt, die Angabe dieses Dienstmerkmals einschließlich dessen Kenngrößen;
6. Angaben über die technische Ursache für die Beendigung der zu überwachenden Telekommunikation oder für das Nichtzustandekommen einer von der zu überwachenden Kennung veranlassten Telekommunikation;
7. bei einer zu überwachenden Kennung aus Mobilfunknetzen
 - a) Angaben zum Standort des Mobilanschlusses oder
 - b) falls die Standortangaben nach [Buchstabe a](#) nicht verfügbar sind, die Bezeichnungen der Funkzellen oder der Rufzonen, über die der Mobilanschluss versorgt wird, sowie Angaben zu deren geographischer Lage;

zur Umsetzung von Anordnungen, auf Grund derer Angaben zum Standort von mobilen Endgeräten verlangt werden, die empfangsbereit sind, kann der Verpflichtete seine technischen Einrichtungen so gestalten, dass sie diese Angaben in dem in der Telekommunikationsanlage üblichen Format und Umfang erfassen und an die berechnete Stelle weiterleiten;
8. Angaben zur Zeit (auf der Grundlage der amtlichen Zeit), zu der die zu überwachende Telekommunikation stattgefunden hat,
 - a) in Fällen, in denen die zu überwachende Telekommunikation über physikalische oder logische Kanäle übermittelt wird (verbindungsorientierte Telekommunikation), mindestens zwei der folgenden Angaben:
 - aa) Beginn der Telekommunikation oder des Telekommunikationsversuchs mit Datum und Uhrzeit,
 - bb) Ende der Telekommunikation mit Datum und Uhrzeit,
 - cc) Dauer der Telekommunikation,
 - b) in Fällen, in denen die zu überwachende Telekommunikation nicht über physikalische oder logische Kanäle übermittelt wird (verbindungslose Telekommunikation), die Zeitpunkte mit Datum und Uhrzeit, zu denen die einzelnen Bestandteile der zu überwachenden Telekommunikation an die zu überwachende Kennung oder von der zu überwachenden Kennung gesendet werden.

Daten zur Anzeige des Entgelts, das für die von der zu überwachenden Kennung geführte Telekommunikation anfällt, sind nicht an die berechnete Stelle zu übermitteln, auch wenn diese Daten an das von der zu überwachenden Kennung genutzte Endgerät übermittelt werden. Auf die wiederholte Übermittlung von Ansagen oder anderen Daten kann verzichtet werden, solange diese Daten unverändert bleiben.

(2) Der Verpflichtete hat jede bereitgestellte Kopie der zu überwachenden Telekommunikation und die Daten nach [Absatz 1 Satz 1](#) durch die von der berechtigten Stelle vorgegebene Kennzeichnung der jeweiligen Überwachungsmaßnahme zu bezeichnen, sofern der berechtigten Stelle diese Kopie unter Nutzung von Telekommunikationsnetzen mit Vermittlungsfunktionen übermittelt wird. In Fällen, in denen die Kopie der zu überwachenden Telekommunikation und die Daten nach [Absatz 1 Satz 1](#) für die Übermittlung an die berechnete Stelle in zwei oder mehr Teile aufgeteilt wird und diese Teile zeitlich versetzt oder auf voneinander getrennten Wegen übermittelt werden, hat der Verpflichtete alle Teile zusätzlich dergestalt zu kennzeichnen, dass sie einander zweifelsfrei zugeordnet werden können.

(3) In Fällen, in denen die technischen Einrichtungen des Verpflichteten so gestaltet sind, dass die Daten nach [Absatz 1 Satz 1](#) und die Kennzeichnung nach [Absatz 2 Satz 1](#) getrennt von der Kopie der zu überwachenden Telekommunikation bereitgestellt werden, muss es möglich sein, der berechtigten Stelle ausschließlich diese Datensätze zu übermitteln, sofern dies im Einzelfall in der Anordnung ausdrücklich bestimmt wird.

(4) Die [Absätze 1 bis 3](#) gelten entsprechend für die Überwachung der Telekommunikation,

1. solange die zu überwachende Kennung an einer Telekommunikation mit mehr als einer Gegenstelle beteiligt ist,
2. wenn unter der zu überwachenden Kennung gleichzeitig mehrere Telekommunikationen stattfinden.

(5) Die Anforderungen nach den [Absätzen 1 bis 4](#) gelten unabhängig von der der jeweiligen Telekommunikationsanlage zugrunde liegenden Technologie. Die tatsächliche technische Darstellung der

geforderten Angaben hat der Verpflichtete in Abhängigkeit von der seiner Telekommunikationsanlage zugrundeliegenden Technologie zu gestalten.

§ 8 Übergabepunkt

(1) Der Verpflichtete hat die zur Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen erforderlichen technischen Einrichtungen so zu gestalten, dass die Kopie der zu überwachenden Telekommunikation an **einem Übergabepunkt bereitgestellt wird, der den Vorschriften dieser Verordnung und den Vorgaben der Technischen Richtlinie nach § 11 entspricht.**

(2) Der Verpflichtete hat den Übergabepunkt so zu gestalten, dass

1. dieser ausschließlich von dem Verpflichteten oder seinem Erfüllungsgehilfen gesteuert werden kann; in Fällen, in denen der Übergabepunkt mittels Fernzugriffs gesteuert werden soll, muss sichergestellt sein, dass der Fernzugriff ausschließlich durch die zur Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen erforderlichen technischen Einrichtungen des Verpflichteten erfolgen kann;
2. an ihm ausschließlich die Kopie der durch die Anordnung bezeichneten zu überwachenden Telekommunikation bereitgestellt wird;
3. der berechtigten Stelle die Kopie der zu überwachenden Telekommunikation grundsätzlich in dem Format bereitgestellt wird, in dem dem Verpflichteten die zu überwachende Telekommunikation vorliegt; **bei Übertragungswegen, die dem unmittelbaren teilnehmerbezogenen Zugang zum Internet dienen, ist die Kopie der zu überwachenden Telekommunikation auf Basis des Internet-Protokolls bereitzustellen;**
4. die Qualität der an dem Übergabepunkt bereitgestellten Kopie grundsätzlich nicht schlechter ist als die der zu überwachenden Telekommunikation;
5. der berechtigten Stelle die Anteile der Telekommunikation, welche das der zu überwachenden Kennung zugeordnete Endgerät empfängt, und die Anteile der Telekommunikation, die dieses Endgerät sendet, grundsätzlich getrennt bereitgestellt werden; dies gilt auch, wenn die zu überwachende Kennung an einer Telekommunikation mit mehr als einer Gegenstelle beteiligt ist;
6. die Zugänge zu dem Telekommunikationsnetz, das für die Übermittlung der Kopie der zu überwachenden Telekommunikation an die berechnete Stelle benutzt wird, Bestandteile des Übergabepunktes sind und
7. hinsichtlich der Fähigkeit zur Übermittlung der Kopie der zu überwachenden Telekommunikation an die jeweils berechnete Stelle folgende Anforderungen erfüllt werden:
 - a) die Übermittlung der bereitgestellten Kopie der zu überwachenden Telekommunikation an die berechnete Stelle erfolgt grundsätzlich unter Nutzung geeigneter Telekommunikationsnetze mit Vermittlungsfunktionen oder genormter, allgemein verfügbarer Übertragungswege und Übertragungsprotokolle,
 - b) die Übermittlung der Kopie der zu überwachenden Telekommunikation vom Übergabepunkt zu den entsprechenden Anschlüssen bei den berechtigten Stellen wird ausschließlich von den technischen Einrichtungen des Verpflichteten jeweils unmittelbar nach dem Erkennen einer zu überwachenden Telekommunikation eingeleitet und
 - c) die Schutzanforderungen gemäß **§ 14 Abs. 2** werden unterstützt.

Muss in begründeten Ausnahmefällen bei bestimmten Telekommunikationsanlagen von dem Grundsatz nach **Satz 1 Nr. 3** abgewichen werden, hat der Verpflichtete dies in den **der Regulierungsbehörde nach § 19 Abs. 2 einzureichenden Unterlagen so darzulegen, dass die technischen Einzelheiten nachvollziehbar sind; die Regulierungsbehörde entscheidet abschließend, ob und zutreffendenfalls für welchen Zeitraum die Abweichungen geduldet werden.** Auf die Richtungstrennung nach **Satz 1 Nr. 5** kann in Fällen verzichtet werden, in denen es sich bei der zu überwachenden Telekommunikation um einseitig gerichtete Telekommunikation oder um nicht vollduplexfähige Telekommunikation handelt.

(3) Wenn der Verpflichtete die ihm zur Übermittlung anvertraute Telekommunikation netzseitig durch technische Maßnahmen gegen die unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte schützt, hat er die von ihm für diese Telekommunikation angewendeten Schutzvorkehrungen bei der an dem Übergabepunkt bereitzustellenden Kopie der zu überwachenden Telekommunikation aufzuheben oder der berechtigten

Stelle technische Einrichtungen oder Verfahren bereitzustellen, die ihr die nach Möglichkeit zeitgleiche Kenntnisnahme der ungeschützten Telekommunikation ermöglichen. § 14 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 9

Übermittlung der Kopie der zu überwachenden Telekommunikation

(1) Die Übermittlung der Kopie der zu überwachenden Telekommunikation einschließlich der Daten nach § 7 Abs. 1 Satz 1 und der Kennzeichnungen nach § 7 Abs. 2 vom Übergabepunkt an die berechtigte Stelle soll über Telekommunikationsnetze mit Vermittlungsfunktionen erfolgen. Dem Verpflichteten werden hierzu von der berechtigten Stelle für jede zu überwachende Kennung die Anschlüsse benannt, an die die Kopie der zu überwachenden Telekommunikation zu übermitteln ist und die so gestaltet sind, dass die Kopien mehrerer gleichzeitig stattfindender zu überwachender Telekommunikationen entgegengenommen werden können. Die Kennungen der Anschlüsse der berechtigten Stelle können voneinander abweichen, wenn die Kopie der zu überwachenden Telekommunikation und die zugehörigen Daten nach § 7 Abs. 1 Satz 1 einschließlich der Kennzeichnungen nach § 7 Abs. 2 über voneinander getrennte Wege oder über Netze mit unterschiedlicher Technologie übermittelt werden. Für die Entgegennahme der Kopie solcher Telekommunikation, die der Verpflichtete im Rahmen der von ihm angebotenen Dienstleistung in einer der zu überwachenden Kennung zugeordneten Speichereinrichtung speichert, kann die berechtigte Stelle gesonderte Anschlüsse benennen, auch getrennt nach unterschiedlichen Diensten, sofern der Verpflichtete die gespeicherte Telekommunikation nach Diensten unterscheidet. Wird die Kopie der zu überwachenden Telekommunikation über Telekommunikationsnetze mit Vermittlungsfunktionen übermittelt, ist deren Inanspruchnahme auf die für die Übermittlung erforderliche Zeitdauer zu begrenzen.

(2) Ist zum Zeitpunkt der Gestaltung der technischen Einrichtungen ersichtlich, dass für die Übermittlung der Kopie der zu überwachenden Telekommunikation an die berechtigte Stelle kein geeignetes Telekommunikationsnetz mit Vermittlungsfunktionen zur Verfügung steht, hat der Verpflichtete eine andere geeignete Übermittlungsmöglichkeit vorzusehen, über deren Zulässigkeit die Regulierungsbehörde im Rahmen des **Verfahrens über den nach § 19 zu erbringenden Nachweis abschließend** entscheidet.

(3) Maßnahmen zum Schutz der zu übermittelnden Kopie richten sich nach § 14.

§ 10

Zeitweilige Übermittlungshindernisse

Der Verpflichtete hat die zur Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen erforderlichen technischen Einrichtungen so zu gestalten, dass die Daten nach § 7 Abs. 1 Satz 1 und die Kennzeichnungen nach § 7 Abs. 2 in Fällen, in denen die Übermittlung der Kopie der zu überwachenden Telekommunikation an die berechtigte Stelle ausnahmsweise nicht möglich ist, unverzüglich nachträglich übermittelt werden. Eine Verhinderung oder Verzögerung der zu überwachenden Telekommunikation oder eine Speicherung der Kopie der zu überwachenden Telekommunikation aus diesen Gründen ist nicht zulässig. Eine für den ungestörten Funktionsablauf aus technischen, insbesondere übermittlungstechnischen Gründen erforderliche Pufferung der Kopie bleibt von Satz 2 unberührt.

§ 11

Technische Richtlinie

Die technischen Einzelheiten zu § 5 Abs. 4 und 5, § 6 Abs. 3, § 7 Abs. 1, 2 und 4, § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 1, § 10 Satz 1 und 3, § 12 Abs. 2 Satz 3, § 14 Abs. 1 und 2 Satz 1 bis 4, § 22 Abs. 1 Satz 5, § 27 Abs. 6 sowie die erforderlichen technischen Eigenschaften der Anschlüsse nach § 24 Abs. 1 Satz 2 in Abhängigkeit von der der jeweiligen Telekommunikationsanlage zugrunde liegenden Technologie **werden von der** Regulierungsbehörde unter Beteiligung der **Verbände der Betreiber**, der Hersteller der technischen Einrichtungen, der berechtigten Stellen sowie der Hersteller der Aufzeichnungs- und Auswertungseinrichtungen der berechtigten Stellen **in einer Technischen Richtlinie unter Berücksichtigung von § 105 Abs. 3 Satz 2 des Telekommunikationsgesetzes** erarbeitet. **Die Technische Richtlinie wird** in gleicher Weise an den jeweiligen Stand der Technik **angepasst**. Die Technische Richtlinie und ihre Änderungen sind in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Abschnitt 3 Organisatorische Anforderungen, Schutzanforderungen

§ 12 Entgegennahme der Anordnung

(1) Der Verpflichtete hat sicherzustellen, dass er jederzeit über das Vorliegen einer Anordnung und die Dringlichkeit ihrer Umsetzung benachrichtigt werden kann. Darüber hinaus hat er sicherzustellen, dass er eine Anordnung innerhalb seiner üblichen Geschäftszeiten jederzeit entgegennehmen kann. Außerhalb seiner üblichen Geschäftszeiten muss er eine unverzügliche Entgegennahme der Anordnung sicherstellen, spätestens jedoch innerhalb von sechs Stunden nach der Benachrichtigung. Soweit in der Anordnung eine kürzere Zeitspanne festgelegt ist, sind die dazu erforderlichen Schritte mit der berechtigten Stelle im Einzelfall abzustimmen. Für die Benachrichtigung und für die Entgegennahme der Anordnung hat der Verpflichtete eine im Inland belegene Stelle anzugeben, für deren Erreichbarkeit er den berechtigten Stellen keine Anschlüsse benennen darf, bei denen dem Anrufer Entgelte berechnet werden, die über die Entgelte für eine einfache Telekommunikationsverbindung hinausgehen.

(2) In Fällen, in denen die berechnete Stelle **die Umsetzung einer Überwachungsmaßnahme** auf Grund einer vorab per Telefax übermittelten Kopie der Anordnung **verlangt, hat sich der Verpflichtete vor der Umsetzung** durch unverzüglichen Rückruf bei einem vorher **zu diesem Zweck** vereinbarten **Anschluss der jeweiligen berechtigten Stelle** davon **zu überzeugen, dass das Telefax** von dort abgesandt wurde. Eine auf einer derartigen Grundlage eingeleitete Überwachungsmaßnahme hat der Verpflichtete wieder abzuschalten, sofern ihm das Original oder eine beglaubigte Abschrift der Anordnung nicht binnen einer Woche nach Übermittlung der Kopie vorgelegt wird. **Erfolgt die Übermittlung der Anordnung auf gesichertem elektronischen Weg kann auf die Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Abschrift der Anordnung verzichtet werden; die hierfür zulässigen Verfahren sind in der Technischen Richtlinie nach § 11 festzulegen.**

§ 13 Entstörung und betriebsbedingte Unterbrechung

Der Verpflichtete hat die unverzügliche Entstörung seiner für die Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen erforderlichen technischen Einrichtungen sicherzustellen. Während einer Überwachungsmaßnahme hat der Verpflichtete die betroffenen berechtigten Stellen unverzüglich über Störungen seiner zur Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen erforderlichen technischen Einrichtungen **und andere betriebsbedingte Unterbrechungen** zu verständigen. Dabei sind anzugeben

1. die Art der Störung **oder betriebsbedingten Unterbrechung** und deren Auswirkungen auf die laufenden Überwachungsmaßnahmen sowie
2. der Beginn und die voraussichtliche Dauer der Störung **oder betriebsbedingten Unterbrechung**.

Nach Behebung der Störung **oder betriebsbedingten Unterbrechung** sind die betroffenen berechtigten Stellen unverzüglich über den Zeitpunkt zu verständigen, ab dem die technischen Einrichtungen wieder ordnungsgemäß zur Verfügung stehen. In Mobilfunknetzen sind die Angaben **über Störungen** gemäß den [Sätzen 2 bis 4](#) nur auf Nachfrage der berechtigten Stelle zu machen.

§ 14 Schutzanforderungen

(1) Der Verpflichtete hat die von ihm zu treffenden Vorkehrungen zur technischen und organisatorischen Umsetzung gesetzlicher Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation, insbesondere die technischen Einrichtungen zur Steuerung der Überwachungsfunktionen und des Übergabepunktes nach [§ 8](#) einschließlich der zwischen diesen befindlichen Übertragungsstrecken, nach dem Stand der Technik gegen unbefugte Inanspruchnahme zu schützen.

(2) Die Kopie der zu überwachenden Telekommunikation und deren Übermittlung an die berechnete Stelle sind angemessen zu schützen gegen

1. Übermittlung an nichtberechnete Anschlüsse,
2. unbefugte Belegung der Anschlüsse der berechtigten Stelle und

3. unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte.

Grundsätzlich ist bei jeder Übermittlung der Kopie der zu überwachenden Telekommunikation über Telekommunikationsnetze mit Vermittlungsfunktionen die Empfangsberechtigung des Anschlusses der berechtigten Stelle und die Sendeberechtigung des Übergabepunktes des Verpflichteten durch technische Maßnahmen festzustellen. In Fällen, in denen die Verwaltung und Bestätigung von Nutzungsrechten für den Kreis der Verpflichteten oder der berechtigten Stellen erforderlich wird, sind die Aufgaben nach [Satz 2](#) von einer Stelle außerhalb der zur Überwachung der Telekommunikation berechtigten Stellen wahrzunehmen. Sollen die Schutzziele nach [Satz 1 Nr. 1 und 2](#) im Rahmen einer Geschlossenen Benutzergruppe erreicht werden, darf hierfür ausschließlich eine eigens für diesen Zweck eingerichtete Geschlossene Benutzergruppe genutzt werden, die durch die Regulierungsbehörde verwaltet wird. Die Schutzanforderung nach [Satz 1 Nr. 3](#) gilt bei der Übermittlung der Kopie der zu überwachenden Telekommunikation an die berechnigte Stelle über festgeschaltete Übertragungswege oder über Telekommunikationsnetze mit leitungsvermittelnder Technik aufgrund der diesen Übertragungsmedien zugrunde liegenden Gestaltungsgrundsätze als erfüllt. In den übrigen Fällen sind die zur Erfüllung dieser Schutzanforderung erforderlichen technischen Schutzvorkehrungen auf der Seite der Telekommunikationsanlage des Verpflichteten Bestandteil der zur Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen erforderlichen technischen Einrichtungen und auf Seite der berechtigten Stelle Bestandteil der Aufzeichnungs- und Auswertungseinrichtungen.

(3) Im Übrigen erfolgt die Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen unter Beachtung der beim Betreiben von Telekommunikationsanlagen oder Erbringen von Telekommunikationsdiensten üblichen Sorgfalt. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Sicherheit und Verfügbarkeit zentralisierter oder teilzentralisierter Einrichtungen, sofern Überwachungsmaßnahmen mittels solcher Einrichtungen eingerichtet und verwaltet werden.

§ 15 Verschwiegenheit

(1) Der Verpflichtete darf Informationen über die Art und Weise, wie Überwachungsmaßnahmen in seiner Telekommunikationsanlage durchgeführt werden, Unbefugten nicht zugänglich machen.

(2) Der Verpflichtete hat den Schutz der im Zusammenhang mit Überwachungsmaßnahmen stehenden Informationen sicherzustellen. Dies gilt insbesondere für Informationen darüber, welche und wie viele Kennungen einer Überwachung unterliegen oder unterlegen haben und in welchen Zeiträumen Überwachungsmaßnahmen durchgeführt worden sind.

(3) In Fällen, in denen eine Überwachungsmaßnahme Unbefugten entgegen Absatz 2 zur Kenntnis gelangt ist, hat der Verpflichtete die betroffene berechnigte Stelle und die Reg TP unverzüglich und umfassend über das Vorkommnis zu informieren.

§ 16 Protokollierung

(1) Der Verpflichtete hat sicherzustellen, dass jede Nutzung der für die Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen vorgesehenen technischen Einrichtungen und Funktionen, die als integraler Bestandteil der Telekommunikationsanlage gestaltet sind, bei der Eingabe der für die technische Umsetzung erforderlichen Daten automatisch lückenlos protokolliert wird. Unter [Satz 1](#) fallen auch Nutzungen für unternehmensinterne Testzwecke, für Zwecke **des Nachweises nach § 19 Abs. 5**, für Messungen bei Änderungen der Telekommunikationsanlage oder bei nachträglich festgestellten Mängeln ([§ 20](#)) und für die **Anwendung der Überwachungsfunktionalitäten zu Probezwecken (§ 23)** sowie solche Nutzungen, die durch fehlerhafte oder missbräuchliche Eingabe, Bedienung oder Schaltung verursacht wurden. Es sind zu protokollieren:

1. die Kennzeichnung nach [§ 7 Abs. 2 Satz 1](#) oder eine unternehmensinterne Bezeichnung der Überwachungsmaßnahme,
2. die tatsächlich eingegebene Kennung, auf Grund derer die für die Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen vorgesehenen technischen Einrichtungen die zu überwachende Telekommunikation bereitstellen,

3. die Zeitpunkte (Datum und Uhrzeit auf der Grundlage der amtlichen Zeit), zwischen denen die für die Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen vorgesehenen technischen Einrichtungen die Telekommunikation in Bezug auf die Kennung nach [Nummer 2](#) erfassen,
4. die Rufnummer oder die andere Kennung des Anschlusses, an das die Kopie der Telekommunikation weitergeleitet wird,
5. ein Merkmal zur Erkennung der jeweiligen Person, die diese Eingaben macht,
6. Datum und Uhrzeit der Eingabe.

Die Angaben nach [Satz 3 Nr. 5](#) dürfen ausschließlich bei auf tatsächlichen Anhaltspunkten beruhenden Untersuchungen zur Aufklärung von Missbrauchs- oder Fehlerfällen verwendet werden. **Die protokollierten Daten sind am Ende des auf ihre Entstehung folgenden Kalenderjahres zu löschen.**

(2) Der Verpflichtete hat sicherzustellen, dass durch die technische Gestaltung der Zugriffs- und Löschfunktionen folgende Anforderungen eingehalten werden:

1. das Personal, das mit der praktischen Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen betraut ist, darf keinen Zugriff auf die Protokolldaten, die Löschfunktionen und die Funktionen zur Erteilung von Zugriffsrechten haben;
2. die Funktionen zur Löschung von Protokolldaten dürfen ausschließlich dem für die Prüfung der Protokolle verantwortlichen Personal des Verpflichteten verfügbar sein;
3. die Nutzung der Löschfunktionen nach [Nummer 2](#) ist unter Angabe des Zeitpunktes und eines Merkmals zur Erkennung der die Funktion jeweils nutzenden Person in einer Datei zu protokollieren, deren Daten frühestens nach zwei Jahren überschrieben werden dürfen;
4. die Berechtigungen zum Zugriff auf die Funktionen von Datenverarbeitungsanlagen oder auf die Datenbestände, die für die Prüfung der Protokolle oder die Erteilung von Zugriffsrechten erforderlich sind, dürfen nicht ohne Nachweis eingerichtet, geändert oder gelöscht werden können; dies kann durch die Dokumentation aller vergebenen, geänderten und zurückgezogenen Zugriffsberechtigungen in einer nicht löschbaren Datei erfolgen, deren Daten frühestens zwei Jahre nach deren Erhebung überschrieben werden dürfen.

§ 17

Prüfung der Protokolle, Vernichtung von Unterlagen

(1) Der Verpflichtete hat die **zu einer Überwachungsmaßnahme nach § 16 erzeugten Protokolldatensätze in den Fällen vollständig zu prüfen, in denen die Überwachungsmaßnahme vor Ablauf der in der Anordnung genannten Frist abgeschaltet und wieder eingerichtet wurde, die übrigen Datensätze hat er anlassbezogen auf Übereinstimmung mit den ihm vorliegenden Unterlagen zu prüfen; zusätzliche unternehmensinterne Prüfungen sind zulässig.** In den geheimhaltungsbetreuten Unternehmen obliegt diese Aufgabe dem Sicherheitsbevollmächtigten. Das mit der Prüfung betraute Personal kann zur Klärung von Zweifelsfällen das mit der praktischen Umsetzung der Überwachungsmaßnahmen betraute Personal hinzuziehen. Der Verpflichtete hat die Ergebnisse der Prüfungen schriftlich festzuhalten. Sind keine Beanstandungen aufgetreten, darf in den Prüfergebnissen die nach [§ 16 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2](#) protokollierte Kennung nicht mehr vermerkt sein und kann auf die übrigen Angaben gemäß [§ 16 Abs. 1 Satz 3](#) verzichtet werden. Der Verpflichtete hat **der Regulierungsbehörde zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres eine Kopie der Prüfergebnisse oder eine Mitteilung darüber zu übersenden, dass er keine Prüfungen durchgeführt hat. Die Regulierungsbehörde bewahrt diese Unterlagen, die sie bei ihren Stichprobenprüfungen nach Absatz 6 verwenden kann, bis zum Ende des folgenden Kalenderjahres auf.**

(2) Bei Beanstandungen, insbesondere auf Grund unzulässiger Eingaben oder unzureichender Angaben, hat der Verpflichtete unverzüglich eine Untersuchung der Angelegenheit einzuleiten und die Regulierungsbehörde unter Angabe der wesentlichen Einzelheiten schriftlich darüber zu unterrichten. Steht die Beanstandung im Zusammenhang mit einer Überwachungsmaßnahme, hat der Verpflichtete zusätzlich unverzüglich die betroffene berechnete Stelle zu informieren. Die Pflicht zur Untersuchung und Unterrichtung nach den [Sätzen 1 und 2](#) besteht auch für Fälle, in denen der Verpflichtete außerhalb einer Protokollprüfung Kenntnis über einen zu beanstandenden Sachverhalt erhält. Das Ergebnis der Untersuchung ist schriftlich festzuhalten. Der Verpflichtete hat eine Kopie der Untersuchungsergebnisse an die Regulierungsbehörde zu übersenden, die sie bis zum Ende des folgenden Kalenderjahres aufbewahrt.

(3) aufgehoben

(4) aufgehoben

(5) **Der Verpflichtete hat die Anordnung einschließlich der zugehörigen Unterlagen sowie aller für die jeweilige Überwachungsmaßnahme gefertigten unternehmensinternen Unterlagen sechs Monate nach Abschluss der Überwachungsmaßnahme zu vernichten.** Andere Rechtsvorschriften, die eine längere Aufbewahrungszeit für Unterlagen vorschreiben, bleiben unberührt. Dies gilt auch für unternehmensinterne Vorgaben zur Aufbewahrung von Abrechnungsunterlagen.

(6) Die Regulierungsbehörde ist befugt, Einsicht in die Protokolle, Anordnungen und die zugehörigen Unterlagen zu nehmen. Die Befugnisse der zuständigen Datenschutzbehörden werden durch die [Absätze 1 bis 5](#) nicht berührt. Für die gemäß [§ 16](#) erstellten Protokolle muss für die Kontrollen nach den [Sätzen 1 und 2](#) die Möglichkeit bestehen, die protokollierten Datensätze sowohl nach ihrer Entstehungszeit als auch nach den betroffenen Kennungen sortiert auszugeben.

Abschnitt 4

Verfahren zum Nachweis nach § 105 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Telekommunikationsgesetzes

§ 18 aufgehoben

§ 19 Nachweis

(1) Für den nach [§ 105 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3](#) des Telekommunikationsgesetzes zu erbringenden Nachweis der Übereinstimmung der von dem Verpflichteten getroffenen Vorkehrungen mit den Vorschriften dieser Verordnung und der Technischen Richtlinie hat der Verpflichtete der Regulierungsbehörde die zur Prüfung der Sachverhalte erforderlichen Unterlagen spätestens sechs Wochen vor dem zu vereinbarenden Prüftermin einzureichen und der Regulierungsbehörde die erforderlichen Prüfungen der technischen Einrichtungen und der organisatorischen Vorkehrungen vor Ort zu ermöglichen. Den Nachweis für baugleiche Einrichtungen hat der Verpflichtete in der Regel nur einmal zu erbringen; eine davon abweichende Vorgehensweise hat die Regulierungsbehörde zu begründen; [§ 20 Satz 2](#) bleibt unberührt. Die in [§ 105 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3](#) des Telekommunikationsgesetzes genannte Frist für den vom Verpflichteten zu erbringenden Nachweis wird nur gewahrt, wenn die Regulierungsbehörde keine Mängel feststellt oder sie festgestellt Mängel duldet oder vorübergehend duldet.

(2) Die von dem Verpflichteten vorgelegten Unterlagen müssen neben Angaben zu Namen und Sitz des **Betreibers** sowie der Personen, die für die **Vorhaltung** der zur Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen erforderlichen technischen Einrichtungen verantwortlich sind, **die zur Beurteilung des Sachverhalts erforderlichen** Beschreibungen enthalten. **Dazu gehören** insbesondere **Angaben über:**

1. die technische Gestaltung der Telekommunikationsanlage einschließlich der **mit ihr erbrachten oder** geplanten Telekommunikationsdienste und der zugehörigen Dienstmerkmale,
2. die Kennungen, **die für die** technische Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen **bei den mit der Telekommunikationsanlage erbrachten oder geplanten Telekommunikationsdiensten ausgewertet werden können,**
3. die technischen Einrichtungen, die der Bereitstellung der Kopie der zu überwachenden Telekommunikation einschließlich der Daten gemäß [§ 7 Abs. 1 bis 4](#) sowie [§ 10](#) dienen,
4. den Übergabepunkt gemäß [§ 8](#) und die Bereitstellung der Kopie der zu überwachenden Telekommunikation gemäß [§ 9](#) sowie
5. die technischen Einrichtungen und die organisatorischen Vorkehrungen zur Umsetzung der Vorschriften gemäß der [§§ 5, 6, 12 und 13 Satz 1](#), des [§ 14 Abs. 1, 2 Satz 1 bis 4](#) und Abs. 3 sowie der [§§ 16 und 17 Abs. 1 Satz 1 und 2](#).

Unterlagen, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, sind entsprechend zu kennzeichnen. **Soweit für die technischen Einrichtungen ein von der Regulierungsbehörde geprüftes Rahmenkonzept des Herstellers vorliegt, kann der Verpflichtete zur Vereinfachung des Nachweisverfahrens bei den einzureichenden Unterlagen auf dieses Rahmenkonzept verweisen.**

(3) Die Regulierungsbehörde bestätigt dem **Verpflichteten** den Eingang **der Unterlagen**. Sie prüft **die Unterlagen** darauf, ob die **zur Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen erforderlichen technischen Einrichtungen** den Anforderungen der §§ 5, 6 und 7 Abs. 1 bis 4, der §§ 8 bis 10, 12 und 13 Satz 1, des § 14 Abs. 1, 2 Satz 1 bis 4 und Abs. 3, der §§ 16 und 17 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie den Anforderungen der Technischen Richtlinie nach § 11 **entsprechen**, wobei die Zulässigkeit von Abweichungen gemäß § 21 oder § 22 und die Übergangsfristen gemäß § 30 zu berücksichtigen sind. **Sofern die Regulierungsbehörde bei den Prüfungen der Unterlagen keine Anhaltspunkte dafür findet, dass die Vorschriften nicht eingehalten werden, vereinbart sie mit dem Betreiber einen Termin für eine technische Prüfung der Einrichtungen und eine Prüfung der organisatorischen Vorkehrungen.** Reichen die Unterlagen für die Prüfung nach **Satz 2** nicht aus, so gibt die Regulierungsbehörde dem **Verpflichteten** Gelegenheit, die Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist nachzubessern oder zu ergänzen; **im Falle eines drohenden Verstreichens der Nachweisfrist gilt Absatz 7 entsprechend.**

(4) Die Regulierungsbehörde **leitet** die prüffähigen Unterlagen unverzüglich dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, dem Zollkriminalamt, dem Bundesamt für Verfassungsschutz als Koordinierungsstelle für die Nachrichtendienste und dem Bundeskriminalamt als Zentralstelle zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu. Die rechtzeitig eingegangenen Stellungnahmen **hat die Regulierungsbehörde** bei ihrer Entscheidung über die **Duldung oder vorübergehende Duldung von Abweichungen mit** zu berücksichtigen.

(5) Für die **von der Regulierungsbehörde im Rahmen des Nachweises nach § 105 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Telekommunikationsgesetzes vorzunehmenden Prüfungen**, zu **denen sie** auch Vertreter der in **Absatz 4** genannten Stellen hinzuziehen kann, kann **sie** von dem Verpflichteten verlangen, dass er unentgeltlich

1. ihren Bediensteten die Durchführung der erforderlichen Messungen und Prüfungen einschließlich der Prüfung der Einhaltung der §§ 5, 6 und 7 Abs. 1 bis 4, der §§ 8 bis 10, 12 und 13 Satz 1, des § 14 Abs. 1, 2 Satz 1 bis 4 und Abs. 3, der §§ 16 und 17 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie der Technischen Richtlinie nach § 11 ermöglicht, wobei die zulässigen Abweichungen gemäß § 21 oder § 22 und die Übergangsfristen gemäß § 30 berücksichtigt werden,
2. bei Arbeiten nach Nummer 1 im erforderlichen Umfang mitwirkt und
3. die für die Arbeiten nach Nummer 1 erforderlichen Anschlüsse seiner Telekommunikationsanlage sowie die notwendigen Endgeräte bereitstellt, wenn diese Endgeräte bei der Regulierungsbehörde nicht vorhanden sind.

(6) Entsprechen **die organisatorischen Vorkehrungen den Vorschriften dieser Verordnung und die zur Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen erforderlichen technischen Einrichtungen den technischen Vorschriften dieser Verordnung und der Technischen Richtlinie nach § 11** stellt, die Regulierungsbehörde **dem Verpflichteten innerhalb von vier Wochen eine entsprechende Bescheinigung aus.** Weichen die zur Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen vorgehaltenen technischen Einrichtungen von **den technischen Vorschriften** ab, prüft die Regulierungsbehörde **nach pflichtgemäßem Ermessen, ob die Abweichungen geduldet oder vorübergehend geduldet werden können.** **Im Falle nicht nur vorübergehend geduldeter Abweichungen stellt die Regulierungsbehörde eine Bescheinigung wie nach Satz 1 unter Bezeichnung der festgestellten Abweichungen aus. Kann die Abweichung nicht oder nur vorübergehend geduldet werden, kann die Regulierungsbehörde die Bescheinigung unter der Auflage ausstellen, die Abweichungen innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen.** Bei Abweichungen, die eine Verletzung des Fernmeldegeheimnisses oder wesentliche Mängel bei der Überwachung zu Folge haben, hat die Regulierungsbehörde **in der Bescheinigung darzustellen, dass der Nachweis nur für diejenigen Dienste oder Dienstmerkmale erbracht ist, bei denen sich diese Mängel nicht auswirken. Für die Einleitung von Zwangmaßnahmen im Hinblick auf die mangelbehafteten Teile der Einrichtungen gilt Absatz 7 entsprechend.**

(7) **Gehen die Unterlagen nach Absatz 2 erst so spät bei der Regulierungsbehörde ein, dass ein Prüftermin zur Wahrung der Frist nach Absatz 1 Satz 2 nicht mehr vereinbart werden kann oder stellen sich bei den Prüfungen der Regulierungsbehörde Mängel heraus, soll die Regulierungsbehörde vor Einleiten von Zwangsmitteln nach § 110 Abs. 2 oder 3 des**

Telekommunikationsgesetzes eine Nachbesserungsfrist einräumen, die für die Vorlage prüffähiger Unterlagen und die Beseitigung organisatorischer Mängel einen Monat und die für Beseitigung technischer Mängel drei Monate nicht übersteigen darf.

(8) Im Falle der Fortschreibung der Unterlagen, insbesondere im Zusammenhang mit Änderungen wie nach § 20, sind der Regulierungsbehörde entsprechend geänderte Unterlagen zusammen mit einer Liste der jeweils insgesamt gültigen Dokumente vorzulegen; die Absätze 1 bis 7 gelten entsprechend.

§ 20

Änderungen der Telekommunikationsanlage, nachträglich festgestellte Mängel

(1) § 19 gilt entsprechend bei jeder Änderung der Telekommunikationsanlage oder eines mittels dieser Telekommunikationsanlage angebotenen Telekommunikationsdienstes, sofern diese Änderung Einfluss auf die Überwachungsfunktionalitäten hat. Für Prüfungen und Messungen, die die Regulierungsbehörde im Falle von nachträglich aufgetretenen Mängeln durchführt, gilt § 19 Abs. 5 entsprechend.

(2) Zur nachhaltigen Vermeidung von Mängeln bei der Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen, die durch unerkannte Einflüsse bei Änderungen der Telekommunikationsanlage oder der Organisation des Verpflichteten entstehen könnten, führt die Regulierungsbehörde gelegentliche Untersuchungen bei den Verpflichteten durch; § 19 Abs. 5 gilt entsprechend.

Abschnitt 5

Zulässige Abweichungen, Ausnahmeregelungen

§ 21

Abweichungen für Betreiber kleiner Telekommunikationsanlagen

(1) Für Betreiber von Telekommunikationsanlagen, an die nicht mehr als 10.000 Teilnehmer angeschlossen sind, kann die Regulierungsbehörde Abweichungen von den Vorschriften dieser Verordnung entsprechend den Absätzen 2 bis 5 dulden, sofern diese Telekommunikationsanlage nicht Teil einer größeren Telekommunikationsanlage desselben Betreibers ist. § 5 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Abweichend von § 6 Abs. 1 hat der Verpflichtete nach Absatz 1 sicherzustellen, dass er eine Überwachung innerhalb von 24 Stunden nach der Benachrichtigung technisch umsetzen kann.

(3) Der Verpflichtete nach Absatz 1 kann die zur Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen erforderlichen technischen Einrichtungen abweichend von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 und 7 und § 9 Abs. 1 so gestalten, dass

1. die Übermittlung der Kopie der zu überwachenden Telekommunikation an die berechnigte Stelle mit einem durch eine Pufferung bedingten Zeitversatz erfolgt, der bis zum Freiwerden vorhandener Übermittlungsressourcen andauern darf, oder
2. er der berechnigten Stelle die Kopie der zu überwachenden Telekommunikation am Ort der Telekommunikationsanlage zur Aufzeichnung übergibt.

(4) Abweichend von § 12 Abs. 1 Satz 1 bis 3 hat der Verpflichtete nach Absatz 1 sicherzustellen, dass er

1. innerhalb seiner üblichen Geschäftszeiten jederzeit über das Vorliegen einer Anordnung und die Dringlichkeit ihrer Umsetzung benachrichtigt werden und eine Anordnung entgegennehmen kann sowie
2. außerhalb seiner üblichen Geschäftszeiten innerhalb von 24 Stunden über das Vorliegen einer Anordnung und die Dringlichkeit ihrer Umsetzung benachrichtigt werden und eine Anordnung innerhalb von 24 Stunden nach der Benachrichtigung im Geltungsbereich dieser Verordnung entgegennehmen kann.

(5) Der Verpflichtete nach Absatz 1 kann die den Anforderungen nach § 16 Abs. 2 zu Grunde liegenden Tätigkeiten durch ein und dieselbe Person wahrnehmen lassen; die sich hieraus ergebenden Zuverlässigkeitsrisiken gehen zu Lasten des Verpflichteten.

§ 22

Sonstige Abweichungen, Feldversuche, Probetriebe

(1) Die Regulierungsbehörde kann im Rahmen des Nachweises nach § 105 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Telekommunikationsgesetzes im Benehmen mit den in § 19 Abs. 4 genannten Stellen auf Ersuchen des Verpflichteten bei einzelnen Telekommunikationsanlagen hinsichtlich der Gestaltung der technischen Einrichtungen Abweichungen von einzelnen Bestimmungen dieser Rechtsverordnung oder von einzelnen Anforderungen der Technischen Richtlinie nach § 11 dulden, sofern

1. die Überwachbarkeit sichergestellt ist und die Durchführung von Überwachungsmaßnahmen nicht grundlegend beeinträchtigt wird und
2. ein hierdurch bedingter Änderungsbedarf bei den Aufzeichnungs- und Auswertungseinrichtungen der berechtigten Stellen nicht unverhältnismäßig hoch ist.

Der Verpflichtete hat der Regulierungsbehörde die Gründe für die Abweichungen nach Satz 1, die genaue Beschreibung des Übergabepunktes mit Hinweisen auf die Abweichungen von den Vorschriften sowie die Folgen dieser Abweichungen mitzuteilen. Die Regulierungsbehörde ist unbeschadet möglicher Schutzrechtsvermerke des Verpflichteten befugt, Mitteilungen nach Satz 2 an die in § 19 Abs. 4 genannten Stellen zu übermitteln, damit die bei den berechtigten Stellen vorhandenen Aufzeichnungseinrichtungen gegebenenfalls angepasst werden können. Die Bescheinigung über den Nachweis kann mit Auflagen, insbesondere mit Befristungen der Duldung der Abweichungen versehen werden. In der Technischen Richtlinie nach § 11 können für bestimmte Telekommunikationsanlagen oder Telekommunikationsdienstleistungen technische Voraussetzungen festgelegt werden, bei deren Einhaltung Abweichungen allgemein zulässig sind.

(2) Die Regulierungsbehörde kann für die zur Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen erforderlichen technischen Einrichtungen in Telekommunikationsanlagen, die Versuchs- oder Probezwecken oder im Rahmen von Feldversuchen der Ermittlung der Funktionsfähigkeit der Telekommunikationsanlage unter tatsächlichen Betriebsbedingungen oder der bedarfsgerechten Ausgestaltung von am Telekommunikationsmarkt nachgefragten Telekommunikationsdienstleistungen dienen, den Nachweis im Hinblick auf die befristet betriebene Telekommunikationsanlage oder den befristet oder einem begrenzten Teilnehmerkreis angebotenen Telekommunikationsdienst nach einem vereinfachten Verfahren akzeptieren. Sie kann dabei nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall vorübergehend auf die Einhaltung einzelner Anforderungen der Technischen Richtlinie nach § 11 verzichten, sofern

1. der Versuchs- oder Probetrieb oder der Feldversuch der Telekommunikationsanlage für nicht länger als zwölf Monate vorgesehen ist,
2. nicht mehr als 10.000 Teilnehmer, die nicht zu dem Personal des Verpflichteten zählen, in den Versuchs- oder Probetrieb oder in den Feldversuch einbezogen werden und
3. sichergestellt ist, dass eine Überwachung der Telekommunikation nicht unmöglich ist.

Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

Abschnitt 6 Sonstige Vorschriften

§ 23

Mitwirkung bei Funktionsprüfungen der Aufzeichnungs- und Auswertungseinrichtungen

(1) Die probeweise Anwendung der Überwachungsfunktionalitäten ist nur zulässig zur Beseitigung oder Vorbeugung von Störungen, zur Vorbereitung oder Führung des Nachweises nach § 19, zur Vorbereitung oder Durchführung einer Prüfung im Einzelfall nach besonderer Aufforderung durch die Regulierungsbehörde nach § 105 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Telekommunikationsgesetzes oder zur Funktionsprüfung der Aufzeichnungs- und

Auswertungseinrichtungen der berechtigten Stellen. Sie bedarf der vorherigen Anmeldung durch den Verpflichteten oder die berechnigte Stelle und einer entsprechenden schriftlichen Bestätigung durch die Regulierungsbehörde. In der Anmeldung sind der Grund für die probeweise Anwendung, der Zeitraum der Erprobung, die für die Erprobung verwendete Kennung sowie die Rufnummer oder die mit der Rufnummer funktional vergleichbare Kennung des Anschlusses anzugeben, an den die Kopie der der Erprobung dienenden Telekommunikation übermittelt wird. In Fällen einer dringenden Störungsbeseitigung ist eine nachträgliche Anmeldung zulässig. Die Personen, die für die ausschließlich zu Erprobungszwecken oder zur Störungsbeseitigung erzeugte Telekommunikation verantwortlich sind, haben sicherzustellen, dass diese Telekommunikation ohne Beteiligung Dritter abgewickelt wird. Für die Behandlung der Bestätigung beim Verpflichteten gilt § 17 entsprechend.

(2) Der Verpflichtete hat der berechtigten Stelle auf Verlangen Anschlüsse seiner Telekommunikationsanlage zu den üblichen Geschäftsbedingungen an den von dieser benannten Orten einzurichten und zu überlassen, damit die ordnungsgemäße Funktion der Aufzeichnungs- und Auswertungseinrichtungen geprüft werden kann.

(3) **Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt nicht** für Funktionsprüfungen, die die Regulierungsbehörde im Rahmen der ihr gemäß § 105 des Telekommunikationsgesetzes und der nach dieser Verordnung obliegenden Aufgaben wahrnimmt.

§ 24

Anforderungen an Anschlüsse für die berechnigte Stelle

(1) Die Anschlüsse für die berechnigte Stelle, an die diese ihre Aufzeichnungseinrichtungen anschaltet, hat der nach § 105 Abs. 6 des Telekommunikationsgesetzes verpflichtete Teilnehmer-netzbetreiber unverzüglich und in dringenden Fällen vorrangig bereitzustellen. Zur Sicherstellung der Erreichbarkeit dieser Anschlüsse und zum Schutz vor falschen Übermittlungen sind geeignete technische Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 2 vorzusehen.

(2) Der nach § 105 Abs. 6 des Telekommunikationsgesetzes verpflichtete Teilnehmer-netzbetreiber hat im Störfall die unverzügliche Entstörung der Anschlüsse nach Absatz 1 sicherzustellen.

§ 25

aufgehoben

Teil 3

Maßnahmen nach den §§ 5 und 8 des Artikel 10-Gesetzes

§ 26

Kreis der Verpflichteten, Grundsätze

(1) Die Vorschriften dieses Teils gelten für Betreiber von Telekommunikationsanlagen, die der Bereitstellung von internationalen leitungsgebundenen Telekommunikationsbeziehungen dienen, soweit eine gebündelte Übertragung erfolgt und Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit erbracht werden. Ausgenommen sind Betreiber, soweit sie das Signal nicht verarbeiten, sondern ausschließlich übertragen.

(2) § 5 gilt mit Ausnahme von seinem Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 2 entsprechend.

§ 27

Technische und organisatorische Umsetzung angeordneter Überwachungsmaßnahmen, Verschwiegenheit

(1) Der Verpflichtete hat dem Bundesnachrichtendienst an einem Übergabepunkt im Inland eine vollständige Kopie der Telekommunikation bereitzustellen, die über die in der Anordnung bezeichneten Übertragungswege übertragen wird.

(2) Der Verpflichtete hat in seinen Räumen die Aufstellung und den Betrieb von Geräten des Bundesnachrichtendienstes zu dulden, die nur von hierzu besonders ermächtigten Bediensteten des Bundesnachrichtendienstes eingestellt und gewartet werden dürfen und die folgende Anforderungen erfüllen:

1. die nach Absatz 1 bereitgestellte Kopie wird in der Weise bearbeitet, dass die Festlegung nach § 10 Abs. 4 Satz 3 des Artikel 10-Gesetzes eingehalten und die danach verbleibende Kopie an den Bundesnachrichtendienst nur insoweit weiterübermittelt wird, als sie Telekommunikation mit dem in der Anordnung nach § 10 Abs. 4 Satz 2 des Artikel 10-Gesetzes bezeichneten Gebiet enthält;
2. im Übrigen wird die Kopie gelöscht;
3. ein Fernzugriff auf die Geräte ist ausgeschlossen;
4. die Geräte verfügen über eine dem Stand der Technik entsprechende Zugriffskontrolle;
5. die Einhaltung der Anforderungen nach den **Nummern 1 bis 4** ist durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zertifiziert.

(3) Der Verpflichtete hat während seiner üblichen Geschäftszeiten folgenden Personen nach Anmeldung Zutritt zu den in **Absatz 2** bezeichneten Geräten zu gewähren:

1. den Bediensteten des Bundesnachrichtendienstes zur Einstellung und Wartung der Geräte,
2. den Mitgliedern und Mitarbeitern der G 10-Kommission (§ 1 Abs. 2 des Artikel 10-Gesetzes) zur Kontrolle der Geräte und ihrer Datenverarbeitungsprogramme.

Der Verpflichtete hat sicherzustellen, dass eine unbeaufsichtigte Tätigkeit der nach **Satz 1** Zutrittsberechtigten auf die in Absatz 2 bezeichneten Geräte begrenzt bleibt.

(4) Im Einzelfall erforderlich werdende ergänzende Einzelheiten hinsichtlich der Aufstellung der in **Absatz 2** bezeichneten Geräte und des Zugangs zu diesen Geräten sind in einer Vereinbarung zwischen dem Verpflichteten und dem Bundesnachrichtendienst zu regeln.

(5) Der Verpflichtete hat die technischen Einrichtungen, die er für die Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen benötigt, so zu gestalten und die organisatorischen Vorkehrungen so zu treffen, dass er eine Anordnung unverzüglich umsetzen kann.

(6) Für die Gestaltung des Übergabepunktes gilt **§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4 entsprechend**. Technische Einzelheiten zum Übergabepunkt können in der Technischen Richtlinie nach **§ 11** festgelegt werden.

(7) Für die Entstörung und Störungsmeldung, für die Schutzanforderungen, für die Pflicht zur Verschwiegenheit, für die Entgegennahme der Information über das Vorliegen einer Anordnung und die Entgegennahme einer Anordnung gelten **§ 12 Abs. 1 Satz 5, §§ 13, 14 Abs. 1 und 3 sowie §§ 15 und 21 Abs. 4 Nr. 1 entsprechend**.

§ 28 Verfahren

(1) Sofern der Verpflichtete für die technische Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen nach § 5 oder § 8 des Artikel 10-Gesetzes technische Einrichtungen oder Funktionen verwendet, die durch Eingaben in Steuerungssysteme bedient werden, die von diesen Einrichtungen abgesetzt sind, gelten die **§§ 16 und 17 entsprechend** mit der Maßgabe, dass an die Stelle der zu protokollierenden Kennung die Bezeichnung des betroffenen Übertragungsweges tritt.

(2) **aufgehoben**

(3) Für das Verfahren **zum Nachweis der Übereinstimmung der getroffenen Vorkehrungen mit den Bestimmungen dieser Verordnung und den Vorgaben der Technischen Richtlinie** gilt **§ 19 entsprechend** mit folgenden Maßgaben:

1. An die Stelle der in **§ 19 Abs. 4** genannten Stellen tritt der Bundesnachrichtendienst.
2. An die Stelle der in **§ 19 Abs. 5** geforderten Prüfungen tritt eine Prüfung entsprechend der Anforderungen des **§ 27 Abs. 1 und 5 bis 7**.

(4) Für nachträgliche Änderungen an der Telekommunikationsanlage des Verpflichteten oder an den für die Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen erforderlichen technischen Einrichtungen gilt § 20 **entsprechend**.

§ 29

Bereitstellung von Übertragungswegen zum Bundesnachrichtendienst

Für die Bereitstellung der Übertragungswege, die zur Übermittlung der gemäß § 27 Abs. 2 Nr. 1 und 2 aufbereiteten Kopie an den Bundesnachrichtendienst erforderlich sind, gilt § 24 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 **entsprechend**.

Teil 4

Übergangsvorschriften, Schlussbestimmungen

§ 30

Übergangsvorschriften

(1) Soweit zur Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen erforderliche technische Einrichtungen durch **die Telekommunikations-Überwachungsverordnung in der Fassung vom 22. Januar 2002 (BGBl I S. 458)** erstmals vorgeschrieben **oder durch sie** geänderte Anforderungen an bestehende Einrichtungen **gestellt worden sind**, sind die entsprechenden technischen Einrichtungen unverzüglich, spätestens ab dem 1. Januar 2005 verfügbar zu halten. **Betreiber, die Telekommunikationsanlagen nach § 3 Abs. 2 Satz 3 betreiben, haben die dazu erforderlichen technischen Einrichtungen unverzüglich, spätestens ab dem [einsetzen: 1. des Monats, der auf den 12. Monat nach Inkrafttreten der Verordnung folgt] vorzuhalten; ab diesem Zeitpunkt haben sie auch die erforderlichen organisatorischen Vorkehrungen zu treffen.** Für die Bereitstellung der technischen Einrichtungen zur Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen nach den §§ 5 und 8 des Artikel 10-Gesetzes endet die Frist am 30. Juni 2003.

(2) Bei den bestehenden Telekommunikationsanlagen für den Datenfunk oder für globale mobile Telekommunikation über geostationäre Satelliten sind die bestehenden technischen Abweichungen von den Vorschriften dieser Verordnung im Rahmen des zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung verfügbaren technischen Verfahrens bis zur Erneuerung der Systemtechnik, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2006 zulässig.

(3) **aufgehoben**

§ 31

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fernmeldeverkehrs-Überwachungs-Verordnung vom 18. Mai 1995 (BGBl. I S. 722), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254), außer Kraft.

Begründung zu den Änderungen der Telekommunikations-Überwachungsverordnung

Allgemeines

Die Telekommunikations-Überwachungsverordnung vom 22. Januar 2002 (BGBl. I S. 458), geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Telekommunikations-Überwachungsverordnung vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3317), muss in Folge der EU-genehmigungsrichtlinie geändert werden. Anlässlich dieser Änderungen werden gleichzeitig einige weitere zwischenzeitlich erforderlich gewordenen Änderungen durchgeführt. Dabei ist es grundsätzlich vorgesehen, den in einem schwierigen Abstimmungsprozess mit der Wirtschaft gefundenen Kompromiss zum Kreis der Verpflichteten unverändert zu lassen; die von BMJ und den Ländern geforderte Berücksichtigung der Maßnahmen zur Überwachung solcher Telekommunikation, bei der nur eine im Ausland gelegene Anschlussnummer bekannt ist, die sog. Auslandskopfüberwachung, macht jedoch für diesen Teilbereich eine leichte Korrektur des Kreises der Verpflichteten unumgänglich.

Die Änderungen der TKÜV dienen folgenden Zielen:

1. Umsetzung der EU-Genehmigungsrichtlinie

Anpassung der TKÜV an die EU-Genehmigungsrichtlinie: die EU-Genehmigungsrichtlinie sieht vor, dass die Aufnahme des Betriebs einer Telekommunikationsanlage oder das Angebot eines TK-Dienstes nicht mehr von der Erteilung einer Genehmigung anhängig gemacht werden dürfen. Diese Vorgabe hat Auswirkungen auf die Vorschrift des bisherigen § 88 Abs. 2 TKG, der entsprechend geändert werden soll. Als Folge dieser Änderungen wird künftig auch das Genehmigungsverfahren nach § 18 TKÜV ersatzlos entfallen.

Die bisher in § 88 TKG und TKÜV vorgesehene Abnahme technischer Einrichtungen vor Aufnahme des Betriebs einer Telekommunikationsanlage erscheint im Lichte der EU-Vorschriften ebenfalls kritisch. Um in diesem Punkt nicht in Kollision mit den EU-Vorschriften zu geraten, wird die Vorschrift des bisherigen § 88 Abs. 2 TKG entfallen, nach der die technischen Einrichtungen, die für die Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen erforderlich sind, vor Aufnahme des Betriebs der Telekommunikationsanlage einer Abnahmeprüfung durch die RegTP unterfallen. Das bisherige Abnahmeverfahren wird durch ein Verfahren ersetzt, bei dem der Betreiber der Telekommunikationsanlage der RegTP innerhalb einer angemessenen Frist nach Betriebsaufnahme (innerhalb der ersten sechs Monate) nachzuweisen hat, dass die von ihm vorgehaltenen technischen Einrichtungen und die von ihm getroffenen organisatorischen Vorkehrungen die anzuwendenden Vorschriften der TKÜV und der Technischen Richtlinie erfüllen. Diese Änderungen bedingen den Ersatz des bisherigen § 19 TKÜV, Änderungen des § 1 Nr. 2 bis 4 und der §§ 20 bis 22 TKÜV sowie Folgeänderungen an verschiedenen Stellen der Verordnung.

2. Berücksichtigung landesgesetzlicher Vorschriften zu polizeilich präventiven Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation

BMI ist im Einvernehmen mit BMWA und BMJ mit den Ländern übereingekommen, dass die landesrechtlichen Vorschriften zur polizeilich präventiven Telekommunikationsüberwachung in der TKÜV berücksichtigt werden. Damit wird das sonst entstehende Erfordernis landesspezifischer Vorschriften zur technischen und organisatorischen Umsetzung derartiger Maßnahmen vermieden. Diese Vorgehensweise hat Änderungen des § 1 Nr. 1 TKÜV zur Folge.

3. Lösung des Problems der sog. Auslandskopf-Überwachung

BMJ ist nach erneuter Diskussion der Problematik der Überwachung von Telekommunikationsverbindungen, die aus dem Inland zu einer bestimmten Rufnummer im Ausland aufgebaut werden, zu dem Schluss gekommen, dass derartige Überwachungsmaßnahmen zulässig sind. Dies hat zur Folge, dass § 3 Abs. 2 TKÜV um Satz 3 ergänzt und § 4 TKÜV aufgehoben wird.

4. Administrative Erleichterung für die betroffenen Betreiber durch Fortfall der Jahresstatistik und Erleichterungen bei den nach § 17 TKÜV durchzuführenden Prüfungen der Protokolle

Mit der Änderung des TKG soll die Verpflichtung der Telekommunikationsunternehmen entfallen, Angaben für die Jahresstatistik zu erfassen und der RegTP zu melden. Die Gründe für diese die Telekommunikationsunternehmen von administrativen Tätigkeiten entlastende Änderung sind in der Begründung zu § 105 TKG-E ausführlich dargelegt. Dabei ist insbesondere hervorzuheben, dass nunmehr – im Gegensatz zu der zum Zeitpunkt des Beschlusses des TKG gegebenen Situation – die Landesjustizverwaltungen Statistiken über durchgeführte Überwachungsmaßnahmen führen. Als Folge dieser Änderung des TKG wird der bisherige § 25 TKÜV sowie die zugehörige Anlage zur TKÜV aufgehoben.

Die Prüfung der nach § 16 TKÜV zu erstellenden Protokolle bei den Unternehmen kann in Folge der eingeführten Vorkehrungen zur Verhinderung eines Missbrauchs der Überwachungsfunktionen vereinfacht werden. Künftig ist eine Prüfung der Protokolle nur noch anlassbezogen und in den Fällen erforderlich, in denen eine Überwachungsmaßnahme unterbrochen wurde. In Folge dieser Erleichterungen muss allerdings die Aufbewahrungsfrist der Protokolldaten verlängert werden (§ 16 Abs. 1 Satz 5 TKÜV).

5. Klarstellungen bezüglich der Anwendbarkeit einzelner Vorschriften

Einzelne Vorschriften werden zur Klarstellung des Gewollten sprachliche präzisiert.

6. Klarstellungen hinsichtlich der Verpflichtungen zur den Information, die der RegTP und den betroffenen berechtigten Stellen im Falle von Entschleierungen von Überwachungsmaßnahmen zu geben sind und zur Sicherstellung der Verschleierungssicherheit (ausgelöst durch den Vorfall bei O₂)

Die auf Grund des Vorfalls bei O₂ zu diesen Themenkomplex angestellten Überlegungen lassen keine grundsätzlichen rechtssystematischen Lücken erkennen, durch die dieser Vorfall begünstigt worden wäre. Als Randaspekt zu diesem Themenkreis werden jedoch § 15 um einen Absatz 3 und § 20 um einen Absatz 2 ergänzt. Die auf Grund des Vorfalls angestellten Überlegungen hatten zum Ergebnis, dass weitere Ergänzungen der TKÜV hinsichtlich dieses Aspektes nicht erforderlich sind.

7. Redaktionelle Bereinigungen

Hierbei handelt es sich um die Verwendung einheitlicher Begriffe für die Regulierungsbehörde, der Nutzung des Wortes „entsprechend“ an Stelle von „sinngemäß“ gemäß dem Handbuch der Rechtsförmlichkeit sowie um die Korrektur von Schreibfehlern.

Zu den geänderten Vorschriften im Einzelnen

Zu § 1

Die Ergänzung der Nummer 1 um Buchstabe d dient der Berücksichtigung landesspezifischer Vorschriften zur Überwachung der Telekommunikation. Darüber hinaus wird nunmehr bereits bei der Angabe des Zwecks der Verordnung in Nummer 1 deutlich gemacht, dass die Verordnung auch die bereits durch § 5 Abs. 2 bestehende Möglichkeit regelt, mit der Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen einen Dritten zu beauftragen.

Durch Nummer 2 wird klargestellt, dass das bisherige, nicht mehr der EU-Genehmigungsrichtlinie entsprechende Genehmigungs- und Abnahmeverfahren durch einen nach Betriebsaufnahme zu erbringenden Nachweis ersetzt wird.

Nummer 3 wird sprachlich angepasst und es wird zusätzlich der bereits in den bisherigen §§ 18 und 19 sowie in den §§ 21 und 22 geregelte Sachverhalt angesprochen, dass unter bestimmten Voraussetzungen vorübergehende Abweichungen von den technischen Vorschriften möglich sind.

Nummer 4 wird sprachlich verkürzt ohne den Regelungsinhalt zu verändern.

Nummer 5 wird sprachlich verkürzt ohne den Regelungsinhalt zu verändern, zusätzlich wird der im neuen TKG nicht mehr benutzte Ausdruck „Netzzugang“ durch den Begriff „Netzabschlusspunkt“ ersetzt; gemeint ist hier der von einer berechtigten Stelle bei einem (Teilnehmer-)Netzbetreiber beauftragte Anschluss an ein Telekommunikationsnetz, an den die Aufzeichnungseinrichtungen angeschlossen sind.

Die bisherige Nummer 6 mit dem Hinweis auf die durch die Telekommunikationsunternehmen zu liefernden Angaben für eine Jahresstatistik über die nach den §§ 100a, 100b der Strafprozessordnung durchgeführten Überwachungsmaßnahmen entfällt in Folge des ersatzlosen Fortfalls dieser Statistik. In der neuen Nummer 6 wird nun auf den Regelungsrahmen der Technischen Richtlinie verwiesen.

Zu § 2

Nummer 2 wird an den Sprachgebrauch des TKG angepasst.

In Nummer 4 wird ohne Änderung in der Sache der Bezug auf eine Begriffsbestimmung des TKG gestrichen, weil diese dort nicht mehr enthalten ist.

Nummer 6 wird unter Berücksichtigung Vorschrift des § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 (Umsetzung von Maßnahmen zur Überwachung von über das Internet abgewickelter Telekommunikation durch eine Überwachung der Telekommunikation, die auf dem einem Teilnehmer unmittelbar zugeordneten Übertragungsweg übertragen wird) hinsichtlich der Angabe der in diesen Fällen anzugebenden Kennung ergänzt.

Nach Nummer 12 wird die neue Nummer 12a eingeführt, mit der klargestellt wird, was im Sinne der TKÜV unter dem Begriff „Übertragungsweg, der dem unmittelbaren teilnehmerbezogenen Zugang zum Internet dient“ zu verstehen ist.

Zu den §§ 3 und 4

Die Ergänzung des § 3 Abs. 2 um den neuen Satz 3 und die Aufhebung des § 4 dient der Anpassung der TKÜV an die zwischenzeitlich vom Bundesministerium der Justiz für zulässig erklärte Überwachung der Telekommunikation in den Fällen, in denen den Ermittlungsbehörden der im Inland gelegene Anschluss, von zu dem die zu überwachende Telekommunikation ausgeht, oder der Ziel der zu überwachenden Telekommunikation ist, nicht bekannt ist und sie statt dessen lediglich eine im Ausland belegene Anschlusskennung als Anknüpfungspunkt für weitere Ermittlungen haben.

Zu § 6

Absatz 1 wird durch einen zweiten Halbsatz ergänzt, in dem klargestellt wird, dass der Betreiber auch eine von den berechtigten Stellen verlangte Abschaltung einer unverzüglich umsetzen können muss. Mit dieser Vorschrift wird sichergestellt, dass die technischen Einrichtungen so zu gestalten sind, dass die Grundrechtsbeschränkung so klein wie möglich bleiben.

Zu § 8

Bei der Änderung in Absatz 1 handelt es sich eine Folgeänderung der Anpassung an die EU-Genehmigungsrichtlinie.

Die Ergänzung des Absatz 2 Nummer 3 dient der Präzisierung der Anforderungen an den Übergabepunkt im Hinblick auf die Überwachung von Übertragungswegen, die dem unmittelbaren teilnehmerbezogenen Zugang zum Internet dienen (§ 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3).

Bei der Änderung in Absatz 2 Satz 2 handelt es sich eine Folgeänderung der Anpassung an die EU-Genehmigungsrichtlinie.

Zu § 9

Bei der Änderung in Absatz 2 handelt es sich eine Folgeänderung der Anpassung an die EU-Genehmigungsrichtlinie.

Zu § 11

Satz 1 ist redaktionell so umgestellt worden, dass die Vorschriften der TKÜV, die ergänzenden technischen Festlegungen in der Technischen Richtlinie bedürfen, im ersten Satzteil genannt werden. Die Liste der Vorschriften ist durch die neuen Vorschriften des § 12 Abs. 2 Satz 3 (Verfahren zur Übermittlung der Anordnung auf gesichertem elektronischen Weg) und des § 22 Abs. 1 Satz 5 (Festlegung der Voraussetzungen, unter denen bei bestimmten Telekommunikationsanlagen oder bei bestimmten Telekommunikationsdiensten Abweichungen von technischen Vorgaben allgemein zulässig sind) ergänzt worden. Ferner wird in Satz 1 in Übereinstimmung mit § 105 Abs. 3 Satz 1 TKG klargestellt, dass die RegTP bei der Erarbeitung der Technischen Richtlinie nicht einzelne Unternehmen, sondern die entsprechenden Verbände zu beteiligen hat und es wird durch einen Hinweis auf § 105 Abs. 3 Satz 2 TKG verdeutlicht, dass bei den Festlegungen internationale Standards zu berücksichtigen sind. Da die Vorschrift zur Berücksichtigung der internationalen Standards bei den technischen Festlegungen durch § 105 Abs. 3 Satz 2 TKG nunmehr Gesetzesrang hat, erübrigt sich der bisherige Satz 2.

Der bisherige Satz 3 wird redaktionell anders gefasst und als neuer Satz 2 übernommen.

Da die in der Technischen Richtlinie enthaltenen technischen Vorgaben unter Beteiligung der berechtigten Stellen erfolgt, erübrigt sich die nachträgliche Beteiligung der betroffenen Bundesressort; der bisherige Satz 4 entfällt daher. Der bisherige Satz 5 wird Satz 3.

Zu § 12

Da die Vorab-Übermittlung einer Anordnung der in der Praxis zu beobachtenden Regelfall ist, wird der Diskussion um die nur seitens der berechtigten Stellen zu beurteilenden Dringlichkeit durch die Änderungen in Absatz 2 Satz 1 erster Halbsatz der ein Ende gesetzt. Zudem werden im zweiten Halbsatz Unklarheiten ausgeräumt, die bei der Anwendung des für diese Fälle vorgesehenen Rückrufverfahrens in der Praxis aufgenommen sind.

Der neue Satz 3 dient der künftigen Verfahrensvereinfachung für die berechtigten Stellen und die verpflichteten Betreiber in Fällen, in denen die Anordnung auf gesichertem elektronischen Weg übermittelt wird.

Zu § 13

Durch die Änderungen in § 13 werden nun neben (unvorhergesehenen) Störungen auch (planbare) betriebsbedingte Unterbrechungen berücksichtigt.

Zu § 15

Aus den im Zusammenhang mit dem Vorkommnis bei O₂ im Herbst 2002 gewonnenen Erfahrungen wurde erkennbar, dass die dem Unternehmen offenbar nicht ausreichend klar war welche Stellen zu welchem Zeitpunkt zu informieren waren; § 15 wird daher um den neuen Absatz 3 erweitert.

Entwurf für TKÜV gemäß neuem TKG

Zu den §§ 16 und 17

Bei der Änderung in § 16 Abs. 1 Satz 2 handelt es sich Folgeänderungen der Anpassung an die EU-Genehmigungsrichtlinie.

Die Ergänzung des § 16 Abs. 1 um den neuen Satz 5 und die Änderungen des § 17 dienen einer seitens der Betreiber geforderten Vereinfachung der Verpflichtung zur Prüfung der nach § 16 automatisch zu erstellenden Protokolle über die Nutzung der Überwachungsfunktionen. Die bisherige Verpflichtung, alle protokollierten Datensätze lückenlos zu prüfen, kann in Folge der nunmehr tatsächlich eingeführten Vorkehrungen zur Verhinderung eines Missbrauchs der Überwachungsfunktionen vereinfacht werden. Künftig ist eine Prüfung der Protokolle nur noch anlassbezogen und in den Fällen erforderlich, in denen eine Überwachungsmaßnahme unterbrochen wurde, da eine nichtautorisierte Abschaltung einer Überwachungsmaßnahme anderweitig - und insbesondere für die berechtigten Stellen - nicht feststellbar ist. In Folge der nunmehr vorgesehenen anlassbezogenen Protokollprüfungen muss allerdings die Aufbewahrungsfrist der Protokoll Daten verlängert werden (§ 16 Abs. 1 neuer Satz 5 TKÜV).

Zu den §§ 18 und 19

Als Folge der EU-Genehmigungsrichtlinie werden die §§ 18 und 19 aufgehoben. Anstelle des bisherigen § 19, der die Abnahme der technischen Einrichtungen vor der Aufnahme des Betriebs der Telekommunikationsanlage zum Gegenstand hatte, regelt der neue § 19 das nach § 105 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 TKG vorgesehene Nachweisverfahren nach Aufnahme des Betriebs der Telekommunikationsanlage. Dabei werden die zur sachgerechten Durchführung des Nachweises erforderlichen wesentlichen Aspekte aus den bisherigen Vorschriften der §§ 18 und 19 übernommen. Damit wird sicher gestellt, dass sich die RegTP auf den von dem Betreiber zu erbringenden Nachweis vorzubereiten kann, und dass den von den Bundesministerien benannten koordinierenden Stellen aus dem Kreis der berechtigten Stellen von der RegTP auch künftig Möglichkeit eingeräumt wird, an den Tests teilzunehmen.

Zu § 20

Aus den im Zusammenhang mit dem Vorkommnis bei O₂ im Herbst 2002 gewonnenen Erfahrungen wurde erkennbar, dass es sinnvoll ist, das unternehmensinterne Risikobewusstsein insbesondere im Hinblick auf Mängel zu stärken, die erst während des laufenden Betriebs auftreten. § 20 wird daher neu gegliedert: die bisherige Vorschrift wird Absatz 1 und in Folge der Anpassung an die EU-Genehmigungsrichtlinie redaktionell geändert. Der Aspekt der Stärkung des Risikobewusstseins wird in dem neuen Absatz 2 berücksichtigt.

Zu § 21

Bei der Änderung in Absatz 1 handelt es sich eine Folgeänderung der Anpassung an die EU-Genehmigungsrichtlinie.

Die Ergänzung um den neuen Absatz 5 entspricht einem seitens der betroffenen Betreiber geäußerten Bedürfnisses, bestimmte Aufgaben, die aus Sicherheitsgründen grundsätzlich von unterschiedlichen Personen wahrgenommen werden sollen, bei kleinen Unternehmen durch eine einzige Person wahrnehmen lassen zu können. Da kleine Unternehmen erfahrungsgemäß eher selten mit der Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen zu tun haben, erscheint die mit Absatz 5 für zulässig erklärte personelle Zusammenfassung bestimmter Aufgaben insbesondere unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit angezeigt und aus Sicherheitsgründen auch vertretbar.

Zu § 22

Bei der Änderung des § 22 handelt es sich Folgeänderungen der Anpassung an die EU-Genehmigungsrichtlinie und um Folgeänderungen auf Grund des neuen TKG.

Zu § 23

Absatz 1 wurde redaktionell geändert und dabei in die Absätze 1 und 2 aufgeteilt. In dem neuen Absatz 1 wird mit Satz 1 der Grundsatz vorangestellt, dass eine probeweise Anwendung der Überwachungsfunktionen nur zulässig ist für die Beseitigung oder Vorbeugung von Störungen, für das Erbringen des Nachweises oder im Einzelfall von der RegTP geforderte Nachprüfungen nach § 105 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 TKG oder zur Funktionsprüfung der Aufzeichnungs- und Auswerteeinrichtungen der berechtigten Stellen. Mit den Sätzen 2 bis 6 wird das einzuhaltende Verfahren klarer als bisher beschrieben, wobei die Grundsätze des bisherigen Absatz 1 Sätze 2 und 3 übernommen werden. Zusätzlich findet nun aber auch der Aspekt der Beseitigung von Störungen Berücksichtigung.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen Absatz 1 Satz 1, wobei gleichzeitig ein redaktioneller Fehler berichtigt wird.

Mit der Neuformulierung des Absatz 3 wird ein In-sich-Verwaltungsaufwand vermieden, der ohne diese Regelung in Folge des in Absatz 1 Satz 1 berücksichtigten Nachweisverfahrens entstehen würde.

Zu § 24

Bei der Änderung in § 24 handelt es sich um Folgeänderungen auf Grund des neuen TKG.

Zu § 25

§ 25 wird in Folge der Änderung des TKG aufgehoben, nach der Verpflichtung der Betreiber entfällt, statistische Angaben über durchgeführte Überwachungsmaßnahmen nach den §§ 100a, 100b StPO zu erfassen und an die RegTP zu melden.

Zu § 28

Absatz 2 wird in Folge der Anpassung an die EU-Genehmigungsrichtlinie aufgehoben.

Bei der Änderung in Absatz 3 handelt es sich um Folgeänderungen der Anpassung an die EU-Genehmigungsrichtlinie und um Folgeänderungen auf Grund des neuen TKG.

Zu § 30

Die Änderungen in Absatz 1 Satz 1 sind Folgeänderungen, die durch die § 105 Abs. 2 TKG bedingt sind. Die Ergänzung des Absatzes 1 um den neuen Satz 2 ist durch die Änderung des § 3 und den Fortfall des § 4 bedingt (Berücksichtigung der sog. Auslandskopfüberwachung). Da hiervon nur wenige Betreiber betroffen sind und der Aufwand für die zu treffenden Vorkehrungen überschaubar bleibt, ist eine Übergangsfrist von zwölf Monaten ausreichend.

Absatz 3 wird in Folge des Fortfalls des § 25 aufgehoben.

Gebündelte Änderungen

Die Änderungen in § 9 Abs. 2, § 14 Abs. 2 Satz 4, § 17 Abs. 2 Sätze 1 und 5 und Abs. 6 Satz 1, § 20 Abs. 1 Satz 2, sowie in § 22 Abs. 1 Sätze 1 und 3, Abs. 2 Satz 1 dienen der einheitlichen Verwendung der Bezeichnung „Regulierungsbehörde“.

Die Änderungen in § 5 Abs. 4 Satz 2, § 22 Abs. 2 Satz 3, § 26 Abs. 2, § 27 Abs. 6 und 7, § 28 Abs. 1 und 4 und in § 29 dienen der dem Handbuch der Rechtsförmlichkeit entsprechenden Verwendung des Wortes „entsprechend“ an Stelle des Wortes „sinngemäß“.

Anlage zur TKÜV

Die Anlage zur TKÜV entfällt in Folge des aufgehoben § 25.